

# Statuten

Ex. A - 17838

der

## Wilpertschen Stiftung

für

hilfsbedürftige Aerzte

Riga's,

deren Wittwen und Waisen.

---

---

**Riga,**

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

**1842.**

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen  
gestattet.

Riga, am 27. März 1842.

Dr. C. E. Napiersky,  
Censor.

i 205 15 2478

Tartu Ülikooli Raamatukogu

**Statuten**  
der  
**Wilpertschen Stiftung**  
für  
**hilfsbedürftige Aerzte Riga's, de-**  
**ren Wittwen und Waisen.**

---

**Zweck der Stiftung.**

§. 1.

Zum Zweck hat diese Stiftung, ihren hilfsbedürftigen Mitgliedern, deren Wittwen und Waisen Unterstützung zukommen zu lassen aus einer allmählich zu sammelnden Geldsumme.

**Rechte der Stiftung.**

§. 2.

Sie wird zur Ehre des Namens ihres Stifters, des am 3. März 1839 in Riga verstorbenen Dr<sup>is.</sup> med. Carl v. Wilpert, den Namen: „Wilpertsche Stiftung für hilfsbedürftige Aerzte Riga's, deren Wittwen und Waisen“ führen, ihren Stiftungstag am 4. Januar, als am Geburtstage ihres Stifters, feiern, und ihr Bestehen vom 4. Januar 1836 datiren.

§. 3.

Die Stiftung hat ihr eigenes Siegel, darstellend: zwei vor einem aufrechtstehenden Aesculapsstabe verschlungene Hände, mit der Umschrift: Siegel der Wilpertschen Stiftung für hilfsbedürftige Aerzte Riga's, deren Wittwen und Waisen.

## §. 4.

In allen Angelegenheiten der Stiftung ist die allgemeine Versammlung der Mitglieder die oberste Instanz; ein besonderes Curatorium verwaltet die Geschäfte.

## §. 5.

Weder für Krons- noch Privatforderungen kann in irgend einem Falle das Capital, die Renten und die Unterstützungen mit Beschlag belegt werden.

## §. 6.

In nöthigen Fällen und auf geschehenes Ansuchen des Curatoriums sind alle Behörden und Amtspersonen verpflichtet, demselben gesetzlichen Schutz und Beistand zu gewähren.

## §. 7.

Alle Geschäfte der allgemeinen Versammlung und des Curatoriums werden auf gewöhnlichem Papier geführt. Diese Regel erstreckt sich auch auf alle Zeugnisse und Vollmachten für das Curatorium, selbst wenn sie von Gerichtsbehörden attestirt werden müssen.

### **Bedingungen der Theilnahme.**

## §. 8.

Jeder in Riga lebende, einen ärztlichen Civil-Posten bekleidende, oder freipracticirende Arzt kann Theilnehmer dieser Stiftung werden, wenn er die gesetzlichen Beiträge zu entrichten Willens ist und die für diese Stiftung erlassenen Statuten mit seinem Namen unterzeichnet.

## §. 9.

Man meldet sich wegen des Eintritts durch eine schriftliche Eingabe beim Präses und giebt darin den Namen seiner Frau, die Zahl, die Namen und das Alter seiner Kinder an.

## Von den Theilnehmern.

### §. 10.

Nur in Riga wohnhafte Aerzte können wirkliche Theilnehmer der Stiftung werden. Wohlthäter der Stiftung sind alle diejenigen Personen zu benennen, sie mögen zu den wirklichen Theilnehmern gehören oder Fremde sein, welche den Zweck der Stiftung durch bedeutende einmalige oder jährliche Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse fördern.

### §. 11.

Alle Personen, welche bis zum 4. Januar 1840 wirkliche Mitglieder der Stiftung waren, werden als Stifter derselben betrachtet.

### §. 12.

Ueber die wirklichen Mitglieder sowohl, als deren Frauen und Kinder und die von ihnen gezahlten Beiträge, als auch über die Wohlthäter und ihre Gaben oder Vermächtnisse, sollen besondere Bücher geführt, die Namen der Wohlthäter aber in die Jahresberichte der Stiftung aufgenommen werden.

### §. 13.

Wenn ein wirkliches Mitglied aus der Stiftung tritt oder in Jahresfrist ohne erhebliche Gründe dazu, seinen Jahres-Beitrag nicht entrichtet, so verliert es nicht nur seine bisherigen Beiträge, sondern auch das Recht der Unterstützung sowohl für sich, wie für seine Familie; zwar kann es in der Folge auf's neue, jedoch alsdann nur als neues Mitglied, wieder aufgenommen werden.

### §. 14.

Wenn einer der Stifter Riga verläßt, um sich an einem andern Orte niederzulassen, seine Beiträge aber ununterbrochen zu zahlen fort-

fährt, so soll einem solchen ausnahmsweise das Recht auf Unterstützung für sich und seine Wittve und Kinder vorbehalten bleiben.

### §. 15.

Jedes wirkliche Mitglied der Stiftung erhält ein Exemplar dieser Statuten.

## Von den Geld-Beiträgen der Mitglieder.

### §. 16.

Diese sind entweder einmalige oder jährliche. Die ersten bestehen:

1. aus dem Eintrittsgelde von funfzehn Rubel Silbermünze, welche bei der Aufnahme zum Mitgliede zu zahlen sind;

2. aus einem Rubel Silbermünze zur Bestreitung der Ausgaben des Curatoriums.

Die letzten: aus dem Jahresbeitrage von acht Rubel Silbermünze.

### §. 17.

Die Einzahlung findet in den ersten Tagen nach dem Stiftungstage statt. Wer die Einzahlung der Gelder nicht zum Termin leistet, hat einen halben Rubel Silber Pön für jeden verabsäumten Monat zu erlegen.

### §. 18.

Ueber jeden Beitrag, jedes Geschenk, Vermächtnis u. s. w. wird eine besondere gedruckte, mit dem Siegel der Stiftung und der Unterschrift der Curatoren derselben versehene, Quittung ausgestellt.

### §. 19.

Alle Einzahlungen empfängt der Cassawalter.

### §. 20.

Es wird gestattet, die Zahlungen für mehrere Jahre zum Voraus zu leisten.

*Anmerkung.* In allen Quittungen sind die Summen mit Buchstaben auszuschreiben.

## Von dem Capital der Stiftung.

### §. 21.

Es wird gebildet durch alle der Stiftung von den wirklichen Mitgliedern und den Wohlthätern derselben zufließende Geld-Beiträge und Gaben.

### §. 22.

Behufs der Vergrößerung des Capitals wird als Grundsatz festgestellt, daß im Lauf der ersten fünf Jahre von der Zeit des Bestehens der Stiftung ab, keinerlei Auszahlungen stattfinden sollen.

### §. 23.

Dieses Capital zerfällt in: 1.) ein unantastbares, immer wachsendes, und 2.) ein disponibles, aus welchem die Unterstützungen gezahlt werden sollen.

### §. 24.

Das unantastbare Capital entsteht:

1. aus den, in den ersten fünf Jahren der Stiftung durch die Aufnahmegelder, Jahresbeiträge, Schenkungen, Vermächtnisse und Straf-gelder sich ergebende Summe, und deren Zinsen;

2. aus den, nach den ersten fünf Jahren einkommenden Aufnahmegeldern, der Hälfte der Jahresbeiträge, den Schenkungen und freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen und Straf-geldern;

3. aus den, nach den Auszahlungen der bewilligten Unterstützungen etwa noch übrigbleibenden Summen.

Das disponible Capital wird gebildet:

1. aus den Renten des unantastbaren Capitals nach Ablauf der fünf ersten Jahre des Bestehens der Stiftung;

2. aus der Hälfte der Jahresbeiträge, welche nach den ersten fünf Jahren eingeht, so lange als das unantastbare Capital noch nicht die Summe von Zehntausend Rubel S. M. beträgt. Sobald aber dieses Capital bis zu der genannten Summe angewachsen ist, sollen die Jahresbeiträge ganz zu dem disponiblen Capital geschlagen werden.

#### §. 25.

Das unantastbare Capital soll in liefländischen Pfandbriefen angelegt, kleine Summen — unter funfzig Rubel S. M. — um sie nicht lahm liegen zu lassen, in die Rigasche Sparkasse auf Zinsen gegeben werden.

#### §. 26.

Sowohl über das unantastbare als über das disponible Capital wird ein besonderes Schnurbuch geführt.

### Von den Unterstützungen.

#### §. 27.

Aus dem disponiblen Capitale werden folgende Unterstützungen gereicht:

1. temporäre, an hilfsbedürftige Mitglieder der Stiftung, die durch langwierige Krankheit ihrer Subsistenzmittel beraubt werden;

2. jährliche, an Mitglieder, die durch Alter — über sechzig Jahre — oder unheilbare Krankheit erwerblos geworden sind, ohne eigenes Vermögen zu besitzen;

3. jährliche, an hilfsbedürftige Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder dieser Stiftung.

## §. 28.

Da es auf der Hand liegt, dafs weder die Zahl der Hilfsbedürftigen, noch der Grad ihrer Hilfsbedürftigkeit sich beispielsweise vorherbestimmen lassen, so wird sich die Gröfse der in jedem einzelnen Falle zu reichenden Unterstützung nach diesen beiden Puncten sowohl, als nach der Gröfse des disponiblen Capitals richten müssen und daher der Beurtheilung der allgemeinen Versammlung überlassen bleiben, welche, nach gewissenhaftem Ermessen aller Umstände, die Gröfse der Unterstützungssumme für jeden einzelnen Fall bestimmt. Doch soll sie nie unter zehn Rubel S. M. halbjährlich betragen.

## §. 29.

Um Unterstützung zu erhalten, meldet man sich beim Präses durch eine schriftliche Eingabe vor Eintritt des jährlichen Stiftungstages.

## §. 30.

Man mufs fünf Jahre lang die gesetzlichen Beiträge geleistet haben, um das Recht auf Unterstützung für sich und seine Familie zu erhalten.

## §. 31.

Ist ein Mitglied verstorben, bevor es fünf volle Jahre hindurch seine Beiträge gezahlt hat, so kann seine Familie keine Unterstützung erhalten, jedoch werden ihr die Jahresbeiträge in jährlichen Raten von acht Rubel S. M. zurückgezahlt.

## §. 32.

Die bewilligten Unterstützungen werden in halbjährlichen Raten vom 15. bis 20. April und vom 15. bis 20. October, jedoch nur in Silber-

Münze, ausgezahlt. Später sich zum Empfange Meldende müssen bis zum nächsten Termine warten.

### §. 33.

Die bewilligten Unterstützungen werden den hilfsbedürftigen Wittwen und Waisen immer gezahlt vom ersten Zahlungstermine nach dem Tode des Familienvaters. Sollte er vor Ablauf der fünf Jahre von seinem Eintritte gestorben sein, aber seine Beiträge für fünf volle Jahre bezahlt haben, so ist die Unterstützung nicht früher zu berechnen, als vom ersten Zahlungstermine nach Ablauf dieser fünf Jahre.

### §. 34.

Ueber den Empfang einer Unterstützung wird jedesmal im Schnurbuche quittirt, entweder von dem, der die Unterstützung erhält, selbst oder von dessen gesetzlich Bevollmächtigtem.

### §. 35.

Die Unterstützungen werden nicht ferner gezahlt, wenn sich die Umstände der Hilfsbedürftigen verbessern, wenn die Wittwen wieder heirathen, oder wenn die Waisen das 18. Jahr erreicht haben.

### §. 36.

Nicht in Riga Lebende haben bei jeder Erhebung der ihnen zugewiesenen Unterstützungssumme ein Zeugniß, von einer Behörde oder dem Ortsprediger ausgestellt und besiegelt, über ihr Leben und den Grad ihrer Hilfsbedürftigkeit beizubringen; die Wittwen auch ein Zeugniß, daß sie nicht wieder geheirathet, die Waisen aber, daß sie noch nicht 18 Jahre alt sind.

### §. 37.

Die geschiedene Frau eines verstorbenen Mitgliedes hat kein Recht auf Unterstützung.

*Anmerkung.* Die Stiftung tritt weder mit Behörden, noch Personen in irgend eine Correspondenz über alle obige Gegenstände.

## Von der Verwaltung der Stiftung.

### §. 38.

Unter der Oberaufsicht der allgemeinen Versammlung der Mitglieder der Stiftung verwaltet ein besonderes Curatorium die Angelegenheiten derselben.

## Von der allgemeinen Versammlung der Mitglieder.

### §. 39.

Sie ist die oberste Instanz in allen Angelegenheiten und findet jährlich am Stiftungstage, den 4. Januar, statt; auf den Wunsch des Curatoriums auch mehrmals im Jahre. Eine Woche vorher werden die Mitglieder durch besondere Karten eingeladen. Die in der Versammlung nicht Erscheinenden werden als mit den Beschlüssen und Verfügungen der Versammlung einverstanden angesehen.

### §. 40.

In den allgemeinen Versammlungen werden neue Mitglieder mittelst Ballotements gewählt, die Unterstützungssumme für die einzelnen Fälle bestimmt, eingebrachte Klagen und Anfragen wegen zweifelhafter Fälle entschieden, die von den Curatoren und Revidenten unterzeichneten Bücher, Jahres- und Revisions-Berichte entgegengenommen, Abänderungen an den Statuten vorgeschlagen und beprüft, die

Glieder des Curatoriums wie: der Präses, der Secretair, der Cassaverwalter und zwei Assessoren, so wie auch die jährlichen Revidenten gewählt.

#### §. 41.

Der Präses leitet die Versammlung der Mitglieder, der Secretair nimmt das Protocoll derselben auf.

#### §. 42.

Die Wahl der Beamten geschieht durch Wahlzettel, bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos. Von denen, welche die Aemter, zu denen sie erwählt worden, ablehnen, wird eine Pön von zehn Rubel Silber erhoben, falls sie nicht schon einmal irgend ein Amt bekleidet haben.

#### §. 43.

Die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Ballotement gefasst.

#### §. 44.

Vorgeschlagene Abänderungen an diesen Statuten können erst nach einem Jahre und nur mit  $\frac{2}{3}$  der Stimmen dafür, und unter Bestätigung der Regierung, gemacht werden.

### Vom Curatorium.

#### §. 45.

Es besteht aus fünf in der ersten allgemeinen Versammlung zu wählenden Curatoren. Von diesen tritt jährlich einer aus und zwar in den ersten fünf Jahren vom Präses anzufangen. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre aber tritt immer der älteste im Amte aus, der jedoch sogleich wieder zu demselben Amte gewählt werden kann, ohne übrigens zur Annahme der Wahl verpflichtet zu sein.

## §. 46.

Die Curatoren verwalten die Geschäfte der Stiftung unentgeltlich, versammeln sich alle drei Monate und fassen ihre Beschlüsse durch Verlautbarung ihrer Meinung.

## §. 47.

Der Präses leitet die Berathungen und Verhandlungen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet seine Stimme, er bewahrt das Siegel der Stiftung und versieht damit und mit seiner eigenhändigen Unterschrift alle Documente derselben und die Quittungen, nimmt die Meldungen zum Eintritt in die Stiftung an, trägt die Namen der Mitglieder, deren Frauen und Kinder in das Buch ein, desgleichen die von den Mitgliedern und den Wohlthätern eingehenden gesetzlichen Beiträge und freiwilligen Gaben, so wie auch die Straf gelder, und besorgt gemeinschaftlich mit dem Cassaverwalter den Ankauf zinsentragender Gelddocumente.

## §. 48.

Der Secretair nimmt das Protocoll auf, trägt alle an das Curatorium eingehenden Papiere, desgleichen alle Zeugnisse und Quittungen mit der laufenden Nummer, indem er die Ordnung des Eingangs und Ausgangs derselben bemerkt, in ein besonderes Buch ein und fertigt kurze Auszüge daraus an; die Originale aber bleiben im Archiv asservirt.

## §. 49.

Der Cassaverwalter bewahrt in einem Blechkästchen, zu welchem drei Curatoren die Schlüssel haben, alle Gelddocumente und die baaren Summen; der Cassaverwalter und der Präses dürfen keine Schlüssel zu dem Kästchen haben. Er führt das Buch über das unantast-

bare und disponible Capital, empfängt alle an die Stiftung eingehenden Geldsummen, händigt die von allen Curatoren unterzeichneten und mit dem Siegel der Stiftung versehenen Quittungen aus, verabfolgt die bewilligten Unterstützungen und Rückzahlungen gegen Quittung im Schnurbuche, führt Rechnung über die zu den Ausgaben des Curatoriums bestimmte Summe, so wie auch über diese Ausgaben selbst; besorgt gemeinschaftlich mit dem Präses den Ankauf zinsentragender Gelddocumente und nachdem er über den Empfang des für den Ankauf dieser Gelddocumente bestimmten baaren Geldes eine von dem Präses unterschriebene und von ihm contrasignirte Quittung ausgestellt hat, legt er die acquirirten Gelddocumente in Gegenwart der drei im Besitz der Schlüssel zum Blechkästchen befindlichen Glieder des Curatoriums in das Kästchen, gegen Zurückempfang der Quittung. Wenn er für mehrere Tage die Stadt verläßt, übergibt er die Casse und die Bücher einem der Curatoren gegen dessen Quittung.

#### §. 50.

Beide Assessoren, gleichwie der Secretair, haben Schlüssel zu dem Documentenkästchen; beide unterzeichnen gemeinschaftlich mit den übrigen Curatoren die auszustellenden Quittungen, drücken den Schnurbüchern ihre Siegel auf und besorgen die Geschäfte der anderen Beamten, wenn Krankheiten, Reisen u. s. w. diese daran hindern.

#### §. 51.

Das Curatorium haftet in solidum für alle durch der Curatoren Schuld herbeigeführten und von den Revidenten nachgewiesenen Ver-

lüste und dürfen sie bei Strafe der Ausschließung für immer und des Verlustes aller geleisteten Beiträge und jedes Rechtes auf Unterstützung für sich selbst und ihre Familien die Geldsummen der Stiftung nicht an einem andern Orte oder bei andern Personen auf Zinsen geben, um höhere Renten zu erlangen.

§. 52.

Am Stiftungstage übergibt das Curatorium der allgemeinen Versammlung einen Jahresbericht über alle Vorfälle und Ereignisse des verflossenen Jahres und legt derselben alle Bücher, welche von den Curatoren und Revidenten unterschrieben sein müssen, vor.

§. 53.

Das Curatorium führt folgende Bücher:

1. Ueber die wirklichen Mitglieder, deren Frauen und Kinder.
2. Ueber die Wohlthäter und deren Gaben.
3. Ueber die von den wirklichen Mitgliedern eingehenden Beiträge.
4. Ueber das unantastbare und disponible Capital.
5. Ueber die Geldauszahlungen.
6. Ueber eingegangene und ausgefertigte Papiere.
7. Ueber die zu den Ausgaben des Curatoriums angewiesenen Gelder und über diese Ausgaben selbst.
8. Protocollbuch.

Alle diese Bücher müssen Schnurbücher sein, mit Bezeichnung der in jedem Buch enthaltenen Zahl der Blätter und von dem Präses und dem Secretair, unter Angabe der Bogenzahl auf der letzten Seite, beglaubigt. Diesen Büchern sind auch die Siegel der beiden Assessoren aufzudrücken.

## §. 54.

Die Ausgaben des Curatoriums beschränken sich auf den Ankauf der genannten Bücher, des Blechkästchens und der dazu gehörigen Schlösser und Schlüssel, des Siegels, auf die Anschaffung der Canzelleimaterialien, den Druck der nöthigen Anzahl Exemplare der Statuten, die Insertion der etwanigen Publicationen in die öffentlichen Blätter und den Druck der Einladungskarten. Im Fall die zur Deckung dieser Ausgaben bestimmte Summe nicht hinreichen sollte, wird das Fehlende nach einer in der allgemeinen Versammlung zu bestimmenden Repartition von allen Mitgliedern der Stiftung erhoben. Das Capital der Stiftung darf in keinem Falle zur Deckung dieser Ausgaben verwendet werden.

## §. 55.

Jeder der Curatoren hat ein Verzeichniss und eine Beschreibung aller das Capital der Stiftung bildenden zinstragenden Documente bei sich in Verwahrung.

### Von den Revidenten.

## §. 56.

Am Stiftungstage werden jährlich drei Revidenten mittelst Wahlzettel erwählt. Sie revidiren sämmtliche Bücher und die im Blechkästchen verwahrte Casse vor Eintritt des Stiftungstags und nach Beendigung der im April und October stattfindenden halbjährlichen Terminzahlungen; sie attestiren die Richtigkeit der Bücher, der Casse, so wie auch des Jahresberichts des Curatoriums und legen der allgemeinen Versammlung ihren Revisionsbericht vor.

## §. 57.

Wenn sich nach geendigter Revision irgend welche Nachlässigkeiten oder Unordnungen ergeben, so sind die Revidenten, gleich dem Curatorium, dessen genaue Verwaltung von ihnen bezeugt worden ist, dafür verantwortlich.

## §. 58.

Nach Ablauf eines Jahres von ihrer ersten Erwählung gerechnet, können sie, jeder einzeln oder auch alle insgesamt, aufs neue zu diesem Amte gewählt werden.

---

Das Original ist unterschrieben:

**Minister des Innern Perowsky.**

In fidem versionis: Translateur der Livländischen  
Gouvernements-Regierung *A. Poorten.*

Tartu Ülikooli Raamatukogu